

TOP 9 Beschluss zur neuen Vereinssatzung

(Gegenüberstellung Satzung alt – neu lag der PP bei)

Es entsteht eine lebhafte Diskussion über den neuen Satzungsentwurf und dem Vorschlag, darüber mit den Mitgliedern abzustimmen. Die Satzung kann im Übrigen bei Bedarf jährlich bei der JHV geändert werden.

Detlef Kastner stellt die Frage, ob die Mitglieder über die Satzungsänderung abstimmen wollen.

Ergebnis: 44 Ja-Stimmen, keine Gegenstimmen, 6 Enthaltungen

Der Vorstand geht auf den Wunsch einiger Mitglieder ein. Die vorgeschlagene neue Vereinssatzung wird komplett verlesen, besprochen und nach der erarbeiteten Änderung abgestimmt.

§ 1 Name und Sitz

Der am 14.06.1980 gegründete und in das Vereinsregister eingetragene Verein trägt den Namen

NSU-Prinz und Zweirad-Interessengemeinschaft von 1980 e.V.

im Folgenden kurz „IG“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Pattensen.

Es bedarf keiner Abstimmung

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Zweck der IG ist es, die gemeinsamen Interessen der Liebhaber von Fahrzeugen der Marke NSU wahrzunehmen und zu fördern. Sie unterstützt die Erhaltung der Fahrzeuge als kulturhistorische Güter und leistet damit einen Beitrag zur Dokumentation deutscher Automobil- und Motorradgeschichte. Die IG präsentiert die Fahrzeuge in der Öffentlichkeit.
- 1) Sie fördert und unterstützt die Mitglieder in historischen und technischen Fragen.
- 2) Die IG engagiert sich auf Oldtimermessen und organisiert Treffen und Ausfahrten.
- 3) Die Mitglieder erhalten vierteljährlich eine Vereinszeitschrift. Sie trägt den Namen „Die Prinzen-Post“ und ist das offizielle Mitteilungs- und Informationsblatt der IG. Die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags berechtigt zum Bezug der Prinzenpost.
- 4) Die IG ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Änderung Punkt 4

Die Vereinszeitung der IG trägt den Namen „Die Prinzen-Post“ und ist das offizielle Mitteilungs- und Informationsblatt der IG. Die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrags berechtigt zum Bezug der Prinzenpost.

Abstimmungsergebnis: 46 Ja-Stimmen, keine Gegenstimmen, 4 Enthaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die IG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IG.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach §3 Nr. 26a EstG sind möglich.

Änderung Punkt 3

Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus finanziellen Mitteln der IG.

Abstimmungsergebnis: 47 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 3 Enthaltungen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Änderung

Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. - 30.09. des Folgejahres

Abstimmungsergebnis: 49 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der IG können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- 1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand drei Monate vorher fristgerecht in Schriftform vorliegen.
- 4) Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und diesen trotz schriftlicher Aufforderung nicht ausgleicht.
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens der Interessen der IG
 - bei ernsten Verstößen gegen diese Satzung.

Der Ausschluss wird vom erweiterten Vorstand beschlossen und ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann mit Begründung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung Einspruch in schriftlicher Form beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Änderung Punkt 4

Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand drei Monate vorher fristgerecht in Schriftform vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 48 Ja-Stimmen, keine Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind auch außerhalb der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge und Anfragen beim Vorstand einzubringen.
- 1) Die Mitglieder sind ferner berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen der IG teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der IG zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

- 3) Die Mitglieder können Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für die IG entstanden sind, auf Antrag vom Verein ersetzt bekommen. Sie sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung

§ 7 Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.
- 1) Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Sie werden im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens von der IG eingezogen. Ausgenommen von dieser Zahlungsart sind die ausländischen Mitglieder, deren Land nicht dem SEPA-Verfahren angeschlossen ist. Diese können den Beitrag per Banküberweisung bezahlen.
- 2) Ausnahmeregelungen werden im Einzelfall vom Vorstand entschieden.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer termingerechten Zahlung der Beiträge. Weist das Konto eines Mitgliedes keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche durch evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat

Abstimmungsergebnis: 49 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe der IG sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Keine Änderungen erforderlich

Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
 - 1. Vorsitzender/Vorsitzende
 - 2. Vorsitzender/Vorsitzende
 - Kassenwart/Kassenwartin
 - Schriftführer/Schriftführerin
- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte der IG nach Maßgabe der Satzung und entscheidet über alle Angelegenheiten der IG, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Er tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 5) Der Vorstand wird von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreit.

Änderung Punkt 2

Der Vorstand führt die Geschäfte der IG nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung und entscheidet über alle Angelegenheiten der IG, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind. Er tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen.

Abstimmungsergebnis: 46 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 4 Enthaltungen

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand
 - Webmaster
 - bis zu drei Beisitzer
 - ACI-Beauftragte/Beauftragter
- 1) Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Einspruch eines abgelehnten Aufnahmeantrages sowie über das Ausschluss Verfahren eines Mitglieds.
 - 1) Der erweiterte Vorstand berät über Veranstaltungen und kann für deren Planung und Durchführung Projektleiter benennen.
 - 2) Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Vorstands an der Abstimmung teilnehmen.

Änderung:

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstand
- Webmaster
- Beratern gemäß der Geschäftsordnung

Abstimmungsergebnis: 49 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse der IG es erfordert oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 1) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von 30 Tagen. Die Benachrichtigung erfolgt im Vereinsblatt „Die Prinzen-Post“ und auf der Homepage der IG.
- 2) Anträge zu Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mit Begründung vorliegen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen unter Benennung des neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Keine Änderung erforderlich

Abstimmungsergebnis: 49 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung

§ 12 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der IG
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Durchführung von Ehrungen

Keine Änderungen erforderlich

Abstimmungsergebnis: 42 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung eine Leiterin/einen Leiter mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 1) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer geführt. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter(in) eine Person zur Protokollführung. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort der Versammlung
 - Namentliche Nennung der Versammlungsleitung und der Protokollführung
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Art und Ergebnisse der Abstimmung bzw. Wahlen
 - bei Satzungsänderungen Angabe der zu korrigierenden Bestimmungen
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Beantragt ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime schriftliche Wahl, muss diese durchgeführt werden.
- 4) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 5) Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Personen, die sich um die IG verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Keine Änderungen erforderlich

Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 1) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse der IG einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwirts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Änderung zu Punkt 1:

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zur Kassenprüfung. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Änderung zu Punkt 2:

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse der IG einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich, rechnerisch und satzungsgemäß zu prüfen und dem Vorstand schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwirts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- 1) Die Auflösung der IG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass die IG aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
- 1) Bei Auflösung der IG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen der IG ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Änderung zu Punkt 2:

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Abstimmungsergebnis: 49 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 1 Enthaltung

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Sie werden einstimmig von den Mitgliedern des Vorstands beschlossen.

Änderung:

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Sie werden einstimmig von den Mitgliedern des Vorstands beschlossen.
Die Ordnungen werden im geschützten Mitgliederbereich der Website veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover.

Abstimmungsergebnis: 50 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, keine Enthaltung

§ 18 Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen, die aufgrund des Registergerichts, des Finanzamts oder seitens eines Fachverbandes notwendig sind, können vom geschäftsführenden Vorstand allein vorgenommen werden. Dieser berichtet der nächsten Mitgliederversammlung darüber.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 02.11.2024 in Feggendorf verabschiedet. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Änderung:

Änderungen, die aufgrund des Registergerichts, des Finanzamts oder seitens eines Fachverbandes notwendig sind, können vom Vorstand allein vorgenommen werden. Dieser berichtet der nächsten Mitgliederversammlung darüber.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 02.11.2024 in Feggendorf mit den aufgeführten Veränderungen verabschiedet. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 48 Ja-Stimmen, keine Gegenstimme, 2 Enthaltungen